Der Minister

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

97. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (Video-Konferenz) am 26. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich Ihnen einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der 97. Arbeits- und Sozialministerkonferenz.

Ich bitte Sie um Weiterleitung des Berichts an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mul Guel www

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage

Datum: **4.**Dezember 2020 Seite 1 von 1

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

MR Holger Dornemann Telefon 0211 855-3579 Telefax 0211 855-3313 holger.dornemann @mags.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/4300

A01

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linie 709 Haltestelle: Stadttor Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen

"Bericht über die Ergebnisse der 97. Arbeit- und Sozialministerkonferenz vom 26. November 2020"

Die 97. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) fand als Videokonferenz unter dem Vorsitz von Baden-Württemberg statt.

In dem <u>Themenfeld Pflege</u> war auch auf der 97. ASMK die **Weiterentwicklung der Pflegeversicherung** eines der Schwerpunktthemen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen einhellig die in den Eckpunkten des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) für eine Pflegereform 2021 vorgesehene Maßnahme, den pflegebedingten Eigenanteil, der für die Pflege in stationären Einrichtungen von den Betroffenen aufgebracht werden muss, zu begrenzen. Sie betonen, dass dies ein wichtiger Schritt ist, um Pflegebedürftige und ihre Angehörigen vor einer finanziellen Überforderung aufgrund stetig ansteigender Eigenanteile in der stationären Pflege zu schützen und verbleibende Kosten planbarer und transparenter zu machen.

Die vorgesehene Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben durch Steuerzuschüsse aus dem Bundeshaushalt wird befürwortet.

Im Übrigen nimmt die ASMK die Eckpunkte des BMG zur Kenntnis und erwartet, dass die Länder in die weitere Diskussion zu der Weiterentwicklung der Pflegeversicherung umfassend und begleitend eingebunden werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen mit dem von Nordrhein-Westfalen initiierten Beschluss, dass **Angebote zur Unterstützung im Alltag** wesentlich dazu beitragen können, die häusliche Pflegesituation zu stabilisieren, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten, den Pflegealltag zu erleichtern und Pflegende Angehörige zu entlasten.

Nachbarschaftshilfe sehen sie als bedarfsgerechte niedrigschwellige Hilfe und Entlastung an, für die ein Aufwendungsersatz aus dem Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 SGB XI möglichst unbürokratisch ermöglicht werden sollte.

Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, inwieweit die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Entlastungsangebote zielführend weiterentwickelt und flexibilisiert werden und Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen - insbesondere Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht harmonisiert werden können. Geprüft werden soll zudem, inwieweit rein sachbezogene hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit Mitteln des Entlastungsbetrags unbürokratischer in Anspruch genommen werden können.

Im <u>Bereich Soziales</u> fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung auf Antrag auch Nordrhein-Westfalens einstimmig auf, eine Regelung im Umsatzsteuergesetz zu treffen, die die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und gemeinnützigen Inklusionsunternehmen vorsieht.

Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) steht zu befürchten, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % nicht mehr automatisch in Anspruch genommen werden kann. Der BFH ist der Auffassung, dass diese Unternehmen zwar Menschen mit Behinderungen beschäftigen, sich aber im normalen Wettbewerb befänden. Das europäische Recht sei eng auszulegen.

Die Umsatzsteuerermäßigung ist jedoch ein Teil des Nachteilausgleichs, der es den Inklusionsunternehmen und WfbM ermöglicht, am allgemeinen Marktgeschehen teilzunehmen und die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Sollte in Zukunft der volle Umsatzsteuersatz anfallen, würde eine Finanzierungslücke entstehen.

Ebenfalls einstimmig hat die ASMK sich in einem umfassenden Beschluss dafür ausgesprochen, dass der Grundsatz einer einheitlichen Entlohnung aller bei einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege im modernen Sozialstaat Beschäftigten gelten sollte; und zwar unabhängig von der Rechtsform des jeweiligen Arbeitgebers und unabhängig von der jeweiligen entgelt- oder zuwendungsbasierten Finanzierungsart.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich u. a. dafür aus, dass bei Entscheidungen über staatliche Zuwendungen angemessene tarifliche Arbeits- und Entgeltbedingungen der Träger zu berücksichtigen sind.

Die ASMK hat sich einstimmig auf Antrag Nordrhein-Westfalens (alle Länder haben Mitantragstellung erklärt) dafür ausgesprochen, dass die Gestaltungshoheit der Regionalträger im Rahmen der dezentralen Organisation der Deutschen Rentenversicherung erhalten und gestärkt werden muss. Die dezentrale Organisation ermöglicht es, eine auf die Besonderheiten und Bedürfnisse der jeweiligen Region zugeschnittene Versorgungsstruktur auf- und auszubauen. Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind wichtige Partner der Landespolitik. Sie werden ermutigt, ihre Expertise auf bundespolitischer Ebene und in den Entscheidungsgremien der Deutschen Rentenversicherung noch stärker einzubringen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten einvernehmlich in einem weiteren von Nordrhein-Westfalen initiierten Beschluss die Bundesregierung, ein umfassendes **Gesamtkonzept zur besseren Förderung und Unterstützung von Ein-Eltern-Familien** vorzulegen, das der besonderen Belastungssituation dieser Familienform stärker und konsequenter als bislang Rechnung trägt.

Hierbei kommen der Förderung der Erwerbstätigkeit einschließlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (unter besonderer Berücksichtigung der Doppelbelastung) sowie den spezifischen Anforderungen an Beratungsbedarfe eine ebenso hohe Bedeutung wie den finanziellen Fragen zu.

Das Thema "Einführung einer Kindergrundsicherung" war auch auf der 97. ASMK präsent. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vertreten mit großer Mehrheit in einem maßgeblich von Nordrhein-Westfalen mitgeprägten Beschluss die Auffassung, dass die Schaffung guter Ausgangsbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen eine große und gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Hierzu gehören neben einer aktiven Arbeitsmarktpolitik und einer hochwertigen Infrastruktur auch und im Besonderen eine soziale Absicherung von Kindern und Jugendlichen. Diese soll über die reine Armutsbekämpfung hinausgehen und die Kinder und Jugendlichen unabhängig von den bisherigen Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII machen.

Der eigene Rechtsanspruch soll sich am konkreten Bedarf der Zielgruppe orientieren. Zur Feststellung dieses Bedarfs sollte eine Orientierung an den Ausgaben von Haushalten mit mittlerem Einkommen für Kinder und Jugendliche erfolgen. Eine Zusammenführung wichtiger Kind bezogener monetärer Leistungen hin zu einer Kindergrundsicherung soll auf dieser Grundlage erreicht werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder appellieren an die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern konkrete Umsetzungsschritte zur Einführung der Kindergrundsicherung einzuleiten.

In dem Politikfeld <u>Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz</u> hat sich die 97. ASMK zu diversen Themen positioniert.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder konstatieren in dem Beschluss TOP 6.5 zur "Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen", dass die Tarifbindung in Deutschland seit Jahren permanent abnimmt und seit längerem ein besorgniserregend niedriges Niveau erreicht hat. Das Bekenntnis zur Tarifautonomie bestätigend sehen sie es als erforderlich an, soweit möglich vorhandene Tarifregelungen durch Allgemeinverbindlicherklärungen auf bisher nicht tarifgebundene Arbeitsverhältnisse zu erstrecken.

Die Bundesregierung wird zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufgefordert, der die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen deutlich verbessert. Darüber hinaus sollen zusätzliche Anreize dafür geschaffen werden, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden beizutreten. Zu diesen Zwecken sollen insbesondere

- a. das öffentliche Interesse gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 TVG dann geboten erscheinen, wenn dadurch die Funktion der Tarifautonomie und des Tarifvertragssystems im betreffenden Wirtschaftsbereich stabilisiert werden kann,
- b. das Erfordernis einer gemeinsamen Antragstellung durch die Tarifvertragsparteien zugunsten der Antragsmöglichkeit durch nur eine Tarifvertragspartei aufgegeben werden,
- c. durch eine veränderte Zusammensetzung des Tarifausschusses im Wege der Einbeziehung der tarifschließenden Parteien verhindert werden, dass eine einseitige Blockade der Allgemeinverbindlicherklärung durch nur eine der beiden im Tarifausschuss vertretenen Seiten möglich ist.

Ergänzend fordert die ASMK auf Antrag von Nordrhein-Westfalen mit dem Beschluss TOP 6.5a die Bundesregierung auf, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der insbesondere das Begründungserfordernis für ein ablehnendes Votum des Tarifausschusses sowie dessen Veröffentlichung berücksichtigt.

Der Tarifausschuss kann bislang ohne Begründung allein durch sein Stimmverhalten den Erlass der Allgemeinverbindlicherklärung verhindern. Für das ablehnende Votum des Tarifausschusses fehlt es bislang an einer ausdrücklich geregelten Begründungspflicht. Für den Fall eines ablehnenden Votums des Tarifausschusses soll die Begründung dann nach § 11 DVO-TVG im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

Wie schon auf den letzten beiden Arbeits- und Sozialministerkonferenzen fasst auch die 97. ASMK einen **Beschluss zur Arbeitszeiterfassung**.

Festgestellt wird unter dem Eindruck der erheblichen Arbeitszeitverstöße in der Fleischwirtschaft die Notwendigkeit, dass jedem Arbeitnehmenden - unabhängig von einer Branchenzugehörigkeit und der vertraglichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses –

der gleiche wirksame Arbeitszeitschutz aus Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch eine vollständige Dokumentation geleisteter Arbeitszeiten zu gewähren ist.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen daher das Erfordernis einer zeitnahen Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 19.05.2019 (Rechtssache C-55/18) in geltendes Recht (Arbeitszeitgesetz - ArbZG).

Gefordert wird von der Bundesregierung, einen Entwurf zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes mit dem Inhalt vorzulegen, dass Arbeitgebende verpflichtet sind, die tägliche Arbeitszeit mit Beginn, Ende und Dauer sowie der täglichen Ruhezeiten und Ruhepausen zu dokumentieren.

Die Abschaffung des Missbrauchs bei sachgrundlosen Befristungen und Kettenbefristungen ist von Nordrhein-Westfalen auf der ASMK thematisiert worden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass in Deutschland noch immer viel zu viele Beschäftigte nur befristete Arbeitsverträge haben. Unter Hinweis auf die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag des Bundes für die 19. Legislaturperiode zur Reform des Befristungsrechts, der nach ihrer Auffassung einen angemessenen Ausgleich zwischen den Flexibilitätsbedürfnissen der Arbeitgeber und den Sicherheitsbedürfnissen der Beschäftigten darstellt, wird die Bundesregierung aufgefordert, diese Vereinbarungen zeitnah umzusetzen und hierzu den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereits für das Jahr 2019 angekündigten Gesetzentwurf zur Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vorzulegen.

Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse, auf die im vorliegenden Bericht eingegangen wird, und die zahlreichen weiteren Beschlüsse der 97. ASMK sind in Kürze im Internet unter www.https://asmkintern.rlp.de/de/beschluesse/ abrufbar.